

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 9. November 1951

54. Stück

233. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Gesetzes über das Vereinsrecht.

234. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Gesetzes über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz).

235. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Gesetzes über den Verkehr und über die Gebarung mit Gift (Giftgesetz).

233. Kundmachung der Bundesregierung vom 28. August 1951 über die Wiederverlautbarung des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, über das Vereinsrecht.

Artikel 1.

(1) Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, werden in der Anlage die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, über das Vereinsrecht neu verlaubar.

(2) Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen, die sich aus nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben, berücksichtigt:

- a) Punkt 3 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 3;
- b) § 63 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950, in Verbindung mit Art. III Abs. 1 EGVG. 1950, §§ 5 und 7 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — VVG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950;
- c) Art. V des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 241 (Strafgesetznovelle vom Jahre 1932);
- d) Bundesgesetz vom 5. November 1947, BGBl. Nr. 251 (Vereinsgesetz-Novelle 1947);
- e) Bundesgesetz vom 4. Februar 1948, BGBl. Nr. 50, über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht;
- f) Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 166 (Vereinsgesetz-Novelle 1950).

(3) Die Worte „insofern solche überhaupt gesetzlich gestattet sind (§ 33).“ im § 10 sind durch Art. I der Vereinsgesetz-Novelle 1947, der § 37 des Vereinsgesetzes durch Punkt 3 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 3, gegenstandslos geworden; sie werden als nicht mehr geltend festgestellt.

(4) Im Hinblick auf die durch die Vereinsgesetz-Novelle 1947, BGBl. Nr. 251, verfügte

Aufhebung der §§ 29 bis 35 des Vereinsgesetzes haben die bisherigen §§ 36, 38 und 39 die Bezeichnung 29, 30 und 31 erhalten.

(5) Das wiederverlaubarte Gesetz ist unter der Bezeichnung „Vereinsgesetz 1951“ zu zitieren.

Artikel 2.

Zu § 3 des wiederverlaubarten Gesetzes wird festgestellt, daß das Gesetz auch auf jene Assoziationen keine Anwendung findet, deren Rechtsverhältnisse seit dem Wirksamkeitsbeginn des Vereinsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung (8. Jänner 1868) durch Sondervorschriften geregelt worden sind.

Artikel 3.

Im Hinblick auf § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes sind die Aufgaben, die nach dem wiederverlaubarten Vereinsgesetz dem Landeshauptmann zukommen, bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946 angekündigten Bundesverfassungsgesetzes von den Sicherheitsdirektionen zu besorgen.

Artikel 4.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
	Waldbrunner	Gruber	

Anlage

Vereinsgesetz 1951.

Erster Abschnitt.

Von den Vereinen überhaupt.

§ 1. Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§ 2. Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Kredit- und Versicherungsgeschäfte sowie Rentenanstalten, Sparkassen und Pfandleih-

anstalten sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen, hierauf bezüglichen Gesetzen.

§ 3. Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung

- a) auf geistliche Orden und Kongregationen, dann Religionsgesellschaften überhaupt, welche nach den für sie bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurteilen sind;
- b) auf die in Gemäßheit der Gewerbe-gesetze errichteten Genossenschaften und Unterstützungskassen der Gewerbetreibenden;
- c) auf die nach den Berggesetzen gebildeten Gewerkschaften und Bruderladen.

§ 4. (1) Die beabsichtigte Bildung eines den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor der Verein in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern dem Landeshauptmann schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen.

(2) Aus den Statuten muß zu entnehmen sein:

- a) Der Zweck des Vereines, die Mittel hiezu und die Art ihrer Aufbringung;
- b) die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines;
- c) der Sitz des Vereines;
- d) die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder;
- e) die Organe der Vereinsleitung;
- f) die Erfordernisse gültiger Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen;
- g) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse;
- h) die Vertretung des Vereines nach außen;
- i) die Bestimmungen über dessen Auflösung.

§ 5. (1) Die Statuten sind in fünf Exemplaren vorzulegen.

(2) Über die erstattete Anzeige ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu erteilen. In die beim Landeshauptmann erliegenden Statuten ist jedermann Einsicht und davon Abschrift zu nehmen gestattet.

§ 6. (1) Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann der Landeshauptmann dessen Bildung untersagen.

(2) Diese Untersagung muß binnen vier Wochen nach Überreichung der Anzeige (§§ 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

§ 7. Erfolgt binnen dieser Frist keine Untersagung oder erklärt der Landeshauptmann schon früher, daß er den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Tätigkeit beginnen.

§ 8. Gegen eine durch den Landeshauptmann erfolgte Untersagung kann binnen zwei Wochen die Berufung an das Bundesministerium für Inneres ergriffen werden. (AVG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950, § 63 Abs. 5.)

§ 9. Der Landeshauptmann hat dem Verein auf dessen Verlangen, wenn keine Untersagung erfolgt oder eine solche im Berufungsweg wieder aufgehoben worden ist, den Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen, und es beweist diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 4 bis 9 dieses Gesetzes gelten mit der in § 11 erwähnten Ausnahme auch für die Vornahme von Statutenänderungen sowie für die Errichtung von Zweigvereinen (Filialen) und für die Bildung von Verbänden mehrerer Vereine untereinander. (BGBl. Nr. 251/1947, Art. 1.)

§ 11. Hinsichtlich solcher Vereine, deren Wirksamkeit sich durch Zweigvereine auf mehrere Länder erstreckt, sowie bezüglich der Verbände von Vereinen, welche mehreren Ländern angehören, ist zu den in den §§ 4 bis 10 vorgesehenen Amtshandlungen das Bundesministerium für Inneres berufen, an welches auch die bezüglichen Anzeigen zu richten sind.

§ 12. (1) Der Vereinsvorstand hat seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den Verein nach außen vertreten, binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen.

(2) Diese Anzeige ist an Orten, wo sich eine Bundespolizeibehörde befindet, an diese, an anderen Orten an die Bezirksverwaltungsbehörde zu richten.

(3) Bei Vereinen, welche in Zweigvereine (Filialen) gegliedert sind, ist diese Anzeige von jedem Zweigvereine besonders zu erstatten.

§ 13. Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder verteilt, so sind sie der im § 12 bezeichneten Behörde in drei Exemplaren zu überreichen. Die Behörde kann den Verein hiezu verhalten.

(VVG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950, §§ 5 und 7.)

§ 14. (1) Jeder Verein kann seine Versammlungen öffentlich halten. Jedoch können Personen, welche nicht Mitglieder des Vereines oder geladene Gäste sind, an der Verhandlung nicht teilnehmen.

(2) Weder Mitglieder noch Zuhörer dürfen bei Vereinsversammlungen bewaffnet erscheinen; der Vorsitzende der Versammlung hat darüber zu wachen.

§ 15. Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung, und, wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon der im § 12 bezeichneten Behörde durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten. (BGBl. Nr. 252/1947, § 1 Abs. 2.)

§ 16. Diese sowie die in den §§ 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Vorlagen genießen die Stempelfreiheit.

§ 17. (1) Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Vereinsversammlung hat zunächst der Vorsitzende Sorge zu tragen.

(2) Er hat gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten und, wenn seinen Anordnungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung zu schließen.

§ 18. (1) Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung nach seiner Wahl einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben.

(2) Er ist auch berechtigt, die Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefaßten Beschlüsse zu verlangen.

(3) Die Entsendung des Abgeordneten steht in der Regel der im § 12 bezeichneten Behörde zu, kann jedoch vom Landeshauptmann seiner eigenen Verfügung vorbehalten werden.

(4) In die Protokolle über Vereinsversammlungen kann die Behörde jederzeit Einsicht nehmen.

§ 19. Diese Bestimmungen über die Anzeige der Vereinsversammlung (§ 15) und über die Absendung eines Abgeordneten der Behörde (§ 18) finden keine Anwendung auf Sitzungen des Vorstandes und der etwa bestellten Kontrollorgane.

§ 20. Von keinem Verein dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetz zuwiderlaufen, oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Exekutivgewalt sich eine Autorität anmaßt.

§ 21. (1) Wenn eine Vereinsversammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist sie von der Behörde zu untersagen und nach Umständen zu schließen.

(2) Desgleichen ist eine, wenngleich gesetzmäßig einberufene Versammlung von dem Abgeordneten der Behörde (§ 18) oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu schließen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen, wenn Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines liegen, oder wenn die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§ 22. (1) Sobald eine Vereinsversammlung als geschlossen erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

(2) Im Falle der Nichtbeobachtung der Anordnung kann die Entfernung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§ 23. Petitionen oder Adressen, die von Vereinen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§ 24. Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des § 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

§ 25. (1) Der Bescheid über die Auflösung wird in der Regel vom Landeshauptmann, in den Fällen des § 11 aber vom Bundesministerium für Inneres erlassen, an welches auch gegen einen Auflösungsbescheid des Landeshauptmannes binnen zwei Wochen die Berufung ergriffen werden kann. (AVG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950, § 63 Abs. 5.)

(2) Die Unterbehörden (§ 28) sind jedoch berechtigt, die Tätigkeit eines Vereines, bei dem die im § 24 erwähnten Auflösungsgründe eintreten, bis zur endgültigen Entscheidung über die Auflösung einzustellen.

§ 26. Die freiwillige Auflösung eines Vereines ist dem Landeshauptmann von dem abtretenden Vereinsvorstand alsogleich anzuzeigen und von diesem in dem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

§ 27. (1) Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereines wird durch die amtliche Zeitung veröffentlicht. Auch sind in diesem Falle bezüglich des Vereinsvermögens von den Behörden die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen einzuleiten.

(2) Für einen durch behördliche Verfügung aufgelösten Verein kann von der Vereinsbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien ein Liquidator bestellt werden. Übersteigt der Wert des Vermögens eines behördlich aufgelösten Vereines 50.000 S oder gehört eine Liegenschaft zum Vereinsvermögen, ist von der Bundesregierung ein Liquidator zu bestellen. Der Liquidator hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach den Vereinsstatuten den Vereinsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen gebunden, die ihm die Vereinsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien beziehungsweise die Bundesregierung erteilt. Das Vereinsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem statutengemäßen Vereinszweck oder verwandten Zwecken, andernfalls allgemeinen Fürsorgezwecken zuzuführen. Die durch den Liquidator vorgenommenen unentgeltlichen Vermögensübertragungen sind von den bundesrechtlich ge-

regelten öffentlichen Abgaben sowie von den Bundesverwaltungsabgaben, den Gerichtsgebühren und den Justizverwaltungsgebühren befreit. (BGBl. Nr. 166/1950, Art. I.)

§ 28. (1) Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist, wo keine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, in der Regel die Bezirksverwaltungsbehörde, an Orten aber, wo sich eine Bundespolizeibehörde befindet, diese letztere zu verstehen.

(2) Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechterhaltung zu sorgen hat, eine Vereinsversammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes einberufen oder abgehalten wird, untersagen oder schließen, oder die Tätigkeit eines Vereines, welcher sich ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gebildet hat, oder bei welchem die im § 24 bezeichneten Auflösungsgründe eintreten, einstellen. Hievon ist die kompetente Behörde immer sogleich in Kenntnis zu setzen.

Zweiter Abschnitt.

(BGBl. Nr. 251/1947, Art. I.)

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 29. Übertretungen dieses Gesetzes sind, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Amtsgebiet einer Bundespolizeibehörde aber von dieser Behörde, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 5000 S zu ahnden.

(BGBl. Nr. 241/1932, Art. V; BGBl. Nr. 50/1948, § 1 Abs. 1.)

§ 30. Bezüglich der Vereine, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, und alle anderen, mit dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit getreten.

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich des § 27 Abs. 2 aber, soweit dessen Vollziehung nicht der Bundesregierung obliegt, das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

234. Kundmachung der Bundesregierung vom 18. September 1951 über die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz).

Artikel 1.

Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, werden in der

Anlage die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Oktober 1946, BGBl. Nr. 207, über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz), neu verlautbart.

Artikel 2.

(1) Bei der Wiederverlautbarung dieses Bundesgesetzes wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947, BGBl. Nr. 243, über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (II. Strafgesetznovelle 1947);

2. Bundesgesetz vom 24. November 1948, BGBl. Nr. 31/1949 (1. Suchtgiftgesetznovelle).

(2) Die Bestimmungen des neuverlautbarten Gesetzes, die als nicht mehr geltend festgestellt werden, sind im Texte der Neuverlautbarung bezeichnet.

Artikel 3.

Das neuverlautbarte Gesetz ist als „Suchtgiftgesetz 1951“ zu bezeichnen.

Artikel 4.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdas		Maisel	Kraus
	Kolb	Waldbrunner	Gruber

Anlage

Suchtgiftgesetz 1951.

§ 1. (1) Suchtgifte im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe und Zubereitungen, die wegen ihrer Eignung, eine Sucht hervorzurufen, durch zwischenstaatliche Abkommen (Haager Opiumabkommen vom 23. Jänner 1912, BGBl. Nr. 361/1921, Internationale Opiumkonvention zu Genf vom 19. Februar 1925, BGBl. Nr. 244/1928, Abkommen vom 13. Juli 1931 zu Genf, BGBl. I Nr. 198/1934, und deren künftige Ergänzungen) Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung, des Verkehrs, der Ein-, Durch- und Ausfuhr, der Gebarung und Anwendung unterworfen sind.

(2) Die Stoffe und Zubereitungen, die unter dieses Gesetz fallen, werden durch Verordnung verzeichnet.

§ 2. (1) Die Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, der Erwerb und Besitz von Suchtgiften ist nur gestattet:

1. nach Maßgabe einer besonderen Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und in der von diesem zugestandenen Höchstmenge jenen im Besitz einer Konzession nach

§ 15 Ziffer 14 der Gewerbeordnung befindlichen Erzeugern chemisch-pharmazeutischer Zubereitungen und Drogengroßhandlungen, die ein Detailgeschäft überhaupt nicht oder doch räumlich vollkommen getrennt führen;

2. wissenschaftlichen Instituten oder öffentlichen Lehr-, Versuchs-, Untersuchungs- oder sonstigen Fachanstalten nach Maßgabe einer Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, daß sie der Suchtgifte zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen.

(2) Der Anbau von Pflanzen zwecks Gewinnung eines Suchtgiftes ist nur nach Maßgabe einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilten Bewilligung gestattet.

(3) Die nach Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Berechtigten dürfen Suchtgifte nur an die nach Abs. 1 Berechtigten sowie an öffentliche und Anstalts-Apotheken abgeben.

§ 3. (1) Nach Maßgabe der das Apothekenwesen regelnden Vorschriften und unter den Beschränkungen der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen dürfen die Apotheken suchtgifthalte Arzneien untereinander, dann gegen Verschreibung an Krankenanstalten, Ärzte, Tierärzte und Dentisten für ihren Berufsbedarf sowie an Personen, denen solche Arzneien verschrieben wurden, abgeben.

(2) Auf den Erwerb und Besitz suchtgifthalter Arzneien durch Personen, an die sie nach Abs. 1 abgegeben wurden, findet die Vorschrift des § 2 Abs. 1 keine Anwendung.

§ 4. Suchtgifthalte Arzneien dürfen nur verschrieben werden, wenn ihre Anwendung nach den Grundsätzen der ärztlichen beziehungsweise tierärztlichen Wissenschaft begründet ist und mit anderen Arzneien das Auslangen nicht gefunden werden kann.

§ 5. Durch Verordnung werden nähere Vorschriften erlassen über:

1. die Erzeugung, Umwandlung und Verarbeitung, die Beschränkung der Erzeugung auf bestimmte Mengen und Bezugsquellen, die Ein-, Durch- und Ausfuhr, den sonstigen Verkehr und die Gebarung hinsichtlich der Suchtgifte;

2. die Erteilung von Bezugsbewilligungen sowie die Ausstellung von Bedarfsbestätigungen für Suchtgifte;

3. die Führung von Vormerkbüchern und die Erstattung fortlaufender Berichte über die Erzeugung, Umwandlung und Verarbeitung, die Ein-, Durch- und Ausfuhr und den sonstigen Verkehr, über vorhandene Vorräte und die Abgabe von Suchtgiften;

4. die Verschreibung und Abgabe suchtgifthalter Arzneimittel.

§ 6. (1) Wer vorsätzlich den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift in solchen Mengen erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann, macht sich eines Verbrechens wider die Volksgesundheit schuldig und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen aber, insbesondere wenn er das Verbrechen als Mitglied einer Bande begangen hat, mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe ist auf eine Geldstrafe bis zu 25.000 S zu erkennen. (BGBl. Nr. 31/1949 Art. I Z. 1.)

(2) Die Geldstrafe ist so zu bemessen, daß sie den Nutzen übersteigt, der durch die strafbare Handlung erzielt worden ist oder erzielt werden sollte. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hiezu nicht aus, so kann es überschritten werden, jedoch höchstens bis zum Doppelten dieses Nutzens. Die Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf ein Jahr nicht übersteigen.

(3) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Sachen oder ihr Erlös sind für verfallen zu erklären, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen oder Teilnehmer gehören oder zur Zeit der Beschlagnahme gehörten. In anderen Fällen können sie für verfallen erklärt werden. Ebenso können die zur Herstellung oder Verarbeitung dienenden Materialien und Gerätschaften sowie die zum Transport verwendeten, nicht einer öffentlich-rechtlichen Transportunternehmung gehörigen Fahrzeuge für verfallen erklärt werden, wenn der Fahrzeughalter wußte, daß sein Fahrzeug zu verbotenen Zweck mißbraucht wird.

(4) Können die Sachen oder ihr Erlös nicht ergriffen werden oder wird nicht auf Verfall erkannt, so ist auf eine Geldstrafe in der Höhe des Wertes dieser Sachen oder ihres Erlöses zu erkennen. Die Geldstrafe ist im Strafurteil, wenn sich aber die Unvollziehbarkeit des Verfalles erst später herausstellt, ohne mündliche Verhandlung auszusprechen. Der Beschluß ist den Parteien kundzumachen und kann binnen drei Tagen mit Beschwerde angefochten werden.

(5) Die Ersatzstrafe für die neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe und die Ersatzstrafe für eine Geldstrafe, die an die Stelle des Verfalles tritt, dürfen zusammen nicht mehr als 18 Monate betragen.

(6) Gegen Gewerbsleute kann auch auf Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

(7) Gegen Ausländer ist auf Landesverweisung zu erkennen.

§ 7. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Sachen oder ihres Erlöses selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hiefür vorliegen.

§ 8. (1) Wer sich mit einem anderen zur Begehung des im § 6 bezeichneten Verbrechens verbindet, oder wer die Begehung dieses Verbrechens mit einem anderen verabredet, macht sich schon dadurch eines Verbrechens schuldig und ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr, wenn aber die Verbindung oder Verabredung auf gewerbsmäßige Begehung des im § 6 bezeichneten Verbrechens abzielte, mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Nach dieser Vorschrift wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken von der Verbindung oder Verabredung zurücktritt, bevor ein Verbrechen nach § 6 begangen oder versucht worden ist.

(BGBl. Nr. 31/1949 Art. I Z. 2.)

§ 9. (1) Einer Übertretung macht sich schuldig:

1. wer einem anderen ein Suchtgift überläßt, zu dessen Bezug dieser nicht berechtigt ist;

2. wer unberechtigt ein Suchtgift herstellt, verarbeitet, erwirbt oder besitzt (BGBl. Nr. 31/1949 Art. I Z. 3);

3. wer bei Ausübung der Heilkunde, ohne daß es nach den Grundsätzen der ärztlichen beziehungsweise tierärztlichen Wissenschaft geboten ist, einem anderen ein Suchtgift verordnet oder überläßt;

4. wer einen Ausweis, der zum Bezuge eines Suchtgiftes berechtigt, einer Person überläßt, für die er nicht bestimmt ist;

5. wer einen Ausweis zum Bezuge eines Suchtgiftes fälscht oder verfälscht;

6. wer einen falschen oder verfälschten Ausweis zum Bezuge eines Suchtgiftes einem anderen überläßt.

(2) Der Täter wird, sofern die Handlung keiner strengeren Strafe unterliegt, vom Gericht wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, wenn aber die Tat gewerbsmäßig begangen worden ist, mit ebenso langem strengem Arrest bestraft. Ist aus der Tat eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgt, so ist der Schuldige wegen Vergehens nach § 337 StG. zu bestrafen. Neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 5000 S erkannt werden; ist die Tat gewerbsmäßig begangen worden, so ist auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 S zu erkennen. Gegen Gewerbsleute kann auf Verlust der Gewerbeberechtigung, gegen Ausländer auf Abschaffung erkannt werden. (BGBl. Nr. 243/1947 Art. V.)

(3) Der vorgefundene Suchtgiftvorrat ist für verfallen zu erklären.

§ 10. (1) Wer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht gerichtlich straf-

bar ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde, an Orten aber, die im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gelegen sind, von dieser Behörde an Geld bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Im Straferkenntnis kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Geräte erkannt werden, gleichviel ob sie dem Beschuldigten gehören oder nicht. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Erlös der für verfallen erklärten Waren und Geräte dem Eigentümer ausgefolgt werden.

§ 11. Mit der Aufgabe der Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtgiften wird eine Suchtgiftüberwachungsstelle als Organ des Bundesministeriums für soziale Verwaltung am Sitze dieser Zentralstelle eingerichtet. Nähere Vorschriften hierüber werden durch Verordnung erlassen.

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung gleichzeitig mit der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 19/1947, d. i. am 30. Jänner 1947, in Kraft getreten. Gleichzeitig sind sämtliche bis dahin geltenden Vorschriften, betreffend Betäubungsmittel, außer Kraft getreten.

(2) Insoweit dieses Bundesgesetz durch das Bundesgesetz vom 24. November 1948, BGBl. Nr. 31/1949 (1. Suchtgiftnovelle), abgeändert wurde, sind die so abgeänderten Bestimmungen am 4. Februar 1949 in Kraft getreten.

(3) § 361 des Strafgesetzes 1945 ist mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt aufgehoben worden.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

235. Kundmachung der Bundesregierung vom 18. September 1951 über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über den Verkehr und über die Gebarung mit Gift (Giftgesetz).

Artikel 1.

Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, werden in der Anlage die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Oktober 1928, BGBl. Nr. 297, über den Verkehr und über die Gebarung mit Gift (Giftgesetz), neu verlaubar.

Artikel 2.

(1) Bei der Wiederverlautbarung dieses Bundesgesetzes wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Verordnung zur Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung im Land Österreich vom 1. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1706;

2. Gesetz vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94 (Behörden-Überleitungsgesetz), in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 142, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden;

3. Österreichisches Strafgesetz 1945, A Slg. Nr. 2;

4. Bundesgesetz vom 29. Oktober 1946, BGBl. Nr. 207 (Suchtgiftgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. November 1948, BGBl. Nr. 31/1949 (1. Suchtgiftgesetznovelle);

5. Bundesgesetz vom 4. Februar 1948, BGBl. Nr. 50, über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht;

6. Bundesgesetz vom 23. Februar 1949, BGBl. Nr. 90 (Dentistengesetz).

(2) Bestimmungen des neuerlautbaren Gesetzes, die als nicht mehr geltend festgestellt werden, sind im Text der Neuerlautbarung bezeichnet.

Artikel 3.

Das neuerlautbarte Gesetz ist als „Giftgesetz 1951“ zu bezeichnen.

Artikel 4.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek	
Hurdes		Maisel		Kraus
	Kolb	Waldbrunner	Gruber	

Anlage

Giftgesetz 1951.

§ 1. (1) Gifte im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe, die, in den menschlichen Körper eingeführt, schon in verhältnismäßig geringen Mengen die Gesundheit zu schädigen oder das Leben zu bedrohen vermögen.

(2) Die Gifte im Sinne dieses Gesetzes werden durch Verordnung bestimmt und in folgende Gruppen eingeteilt:

- a) entfällt;
- b) Gifte, die ausschließlich als Heilmittel oder für wissenschaftliche Zwecke Verwendung finden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes 1951 (BGBl. Nr. 234/1951) fallen;
- c) Gifte, die in gewerblicher, technischer, land- und forstwirtschaftlicher oder hauswirtschaftlicher Verwendung stehen, je-

doch wegen ihrer Gefährlichkeit beim Gebrauch im Handelsverkehr und bei der Aufbewahrung ganz besondere Vorsichten erheischen;

- d) gifthaltige Stoffe, die bei unzweckmäßiger Gebarung oder durch den Genuß der Gesundheit gefährlich sind, jedoch wegen ihrer Verwendbarkeit in Gewerben und im Haushalte vielfach benötigt werden. (Deutsches RGBl. I S. 1706/1938 § 2 und BGBl. Nr. 207/1946.)

(3) Zwecks Hintanhaltung der damit verbundenen Gefahren werden der Verkehr und die Gebarung mit Gift Beschränkungen unterworfen, deren Ausmaß sich nach der Zugehörigkeit der Gifte zu den im Abs. 2 aufgezählten Gruppen richtet.

§ 2. Wird als nicht mehr geltend festgestellt. (Deutsches RGBl. I S. 1706/1938 § 2.)

§ 3. (1) Die durch § 1 Abs. 2 lit. b erfaßten Gifte dürfen außerhalb des Betriebes von Apotheken (§ 11) nur von den nach § 15 Ziffer 14 der Gewerbeordnung zum Verkauf solcher Gifte berechtigten Personen und nur an solche Personen, die zur Darstellung oder zum Verkauf von Gift oder zur Führung einer Apotheke berechtigt sind, oder an wissenschaftliche Institute und öffentliche Anstalten, die dieser Gifte zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen (Abs. 2 und 3), abgegeben werden.

(2) Die Darstellung und Verarbeitung, der Erwerb und Besitz von durch § 1 Abs. 2 lit. b erfaßten Giften ist wissenschaftlichen Instituten oder öffentlichen Anstalten, die ihrer zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, gestattet. (Deutsches RGBl. I S. 1706/1938 § 2.)

(3) Die Abgabe von durch § 1 Abs. 2 lit. b erfaßten Giften an wissenschaftliche Institute oder öffentliche Anstalten darf nur gegen Vorweisung einer Bestätigung erfolgen, daß die im Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen. In der Bestätigung ist die zum Empfang des betreffenden Giftes bevollmächtigte Person zu bezeichnen. Die Bestätigung ist bei Hochschulen vom Rektorat, bei sonstigen öffentlichen wissenschaftlichen Instituten oder bei öffentlichen Anstalten von der mit der Aufsicht hierüber betrauten Behörde, bei privaten wissenschaftlichen Instituten von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilen. Gegen den Bescheid, womit die Bestätigung einem privaten wissenschaftlichen Institut verweigert wird, ist die Berufung an den Landeshauptmann und im weiteren Rechtszug an das Bundesministerium für soziale Verwaltung zulässig. (Deutsches RGBl. I S. 1706/1938 § 2 und StGBI. Nr. 94/1945 in der Fassung BGBl. Nr. 142/1946 § 15 Abs. 2.)

§ 4. Die im § 1 Abs. 2 lit. c angeführten Gifte dürfen, abgesehen von den im § 6 angeführten Fällen, nur an die im § 3 genannten Bezugsberechtigten und an solche Personen abgegeben werden, die eine besondere Bewilligung zum Bezuge des Giftes besitzen.

§ 5. (1) Die im § 4 vorgesehene Bewilligung zum Bezug eines Giftes darf nur erteilt werden, wenn weder gegen die Person des Bewerbers noch gegen die beabsichtigte Verwendung Bedenken bestehen.

(2) Über die Erteilung der Bewilligung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Bewerber wohnt. Gegen einen Bescheid, durch den die Bewilligung verweigert wird, steht die Berufung an den Landeshauptmann offen; dieser entscheidet endgültig. (*StGBL. Nr. 94/1945 in der Fassung BGBl. Nr. 142/1946, § 15 Abs. 2.*)

§ 6. Mindergefährliche Mittel zur Bekämpfung schädlicher Tiere und Pflanzen sowie mindergefährliche Gifte, die in technischer oder gewerblicher Verwendung stehen, dürfen ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu den im § 1 Abs. 2 lit. c erwähnten Giften unter besonderen, im Verordnungswege zu regelnden Voraussetzungen auch an Personen abgegeben werden, die keine besondere Bewilligung zum Bezug eines solchen Giftes besitzen.

§ 7. Für die Ein- und Ausfuhr der im § 1 Abs. 2 lit. b bis d angeführten Stoffe sind die jeweiligen zollgesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

(*Deutsches RGBl. I S. 1706/1938 § 2.*)

§ 8. (1) Durch Verordnung werden die Gifte unter die im § 1 Abs. 2 lit. b bis d vorgesehenen Gruppen eingereiht.

(*Deutsches RGBl. I S. 1706/1938 § 2.*)

(2) Ferner werden durch Verordnung Vorschriften erlassen:

1. betreffend die Überwachung der Einhaltung der den Verkehr mit Giften regelnden Anordnungen, insbesondere die Führung von Vormerkbüchern, die Erteilung von Bewilligungen zum Bezug von Gift, die Ausstellung von Bestätigungen hierüber und die bei Abgabe aller oder bestimmter Gifte zu beobachtenden besonderen Vorsichten;

2. über die Aufbewahrung, Zurichtung, Absonderung, Bezeichnung, Verpackung, Versendung, unschädliche Beseitigung und über bestimmte Anwendungsarten von Gift sowie über die Behandlung von Geräten, die zur Herstellung oder Aufbewahrung von Gift benützt wurden oder sonst mit Gift in Berührung gekommen sind;

3. über die Voraussetzungen der Abgabe von Gift nach § 6 und die hiebei zu beobachtenden besonderen Vorsichten.

§ 9. (1) Wird als nicht mehr geltend festgestellt. (*BGBL. Nr. 207/1946 § 12 Abs. 1.*)

(2) Entfällt. (*Im Hinblick auf das Strafgesetz 1945, A Slg. Nr. 2.*)

§ 10. (1) Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde, an Orten aber, die im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gelegen sind, von dieser Behörde an Geld bis zu 2000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. (*StGBL. Nr. 94/1945 in der Fassung BGBl. Nr. 142/1946 § 15 Abs. 2, ferner Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234/1951 § 10 und BGBl. Nr. 50/1948 § 1 Abs. 1 lit. b.*)

(2) Im Straferkenntnis kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Geräte erkannt werden, gleichviel ob sie dem Beschuldigten gehören oder nicht. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Erlös der für verfallen erklärten Waren und Geräte dem Eigentümer ausgefolgt werden.

§ 11. (1) Die Vorschriften über die Regelung des Apothekenwesens, die Bestimmung des § 2 lit. c des Bundesgesetzes vom 23. Februar 1949, *BGBL. Nr. 90* (Dentistengesetz), sowie die Befugnis der Ärzte und Tierärzte, die unter dieses Gesetz fallenden Stoffe zwecks Ausübung der Heilkunde gegen Rezept aus Apotheken zu beziehen, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. (*BGBL. Nr. 90/1949 § 2 lit. c.*)

(2) Wird als nicht mehr geltend festgestellt. (*Deutsches RGBl. I S. 1706/1938 § 2.*)

§ 12. Wird als nicht mehr geltend festgestellt. (*Deutsches RGBl. I S. 1706/1938 § 2.*)

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Jänner 1929 in Kraft getreten. Soweit es in seiner ursprünglichen Fassung Bestimmungen über Rauschgifte enthielt, sind diese Bestimmungen durch die Verordnung zur Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung im Land Österreich vom 1. Dezember 1938, *Deutsches RGBl. I S. 1706*, mit Wirkung vom 1. Jänner 1939 außer Kraft gesetzt worden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

(3) (Gegenstandslos.)